

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortshaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großrührsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters, Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 34.

Donnerstag, den 22. März 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

I.

Nach der Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 1. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 202 1917) werden alle im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, einschließlich der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz, wohnenden, in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufgefordert, sich zum Zwecke der Aufstellung der für die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst vorgeschriebenen Nachweisungen in der Zeit vom

22. bis mit 27. März 1917

bei ihrer Gemeindebehörde **persönlich** zu melden und die für Ausfüllung der Meldedaten erforderlichen Angaben zu machen.

Die benötigten Meldedaten werden den Gemeindebehörden sofort zugehen.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem oben festgesetzten Zeitpunkte schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bei seiner Gemeindebehörde meldet.

In diesem Falle sind die Meldedaten vorher bei der Gemeindebehörde zu entnehmen.

Die ausgefüllten Meldedaten sind von den Gemeindebehörden bis **spätestens den 29. März 1917** an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

II.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind: im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste, in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker, in der Land- oder Forstwirtschaft, in der See- oder Binnenfischerei, im Eisenbahnbetrieb, im Berg- oder Hüttenbetriebe, in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.

III.

Zu beachten ist ferner folgendes:

1., Gibt ein bisher nach Abschnitt II von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich **spätestens am 3. darauf folgenden Werktag** bei seiner Gemeindebehörde **persönlich** zu melden und die für die Ausfüllung der Meldedaten erforderlichen Angaben zu machen. Tritt ein gleichzeitiger Wechsel des Wohnortes ein, so hat die Meldung am neuen Wohnort zu erfolgen. Bei schriftlicher Meldung gelten die in Abschnitt I Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

Die Gemeindebehörde gibt die ausgefüllte Meldedate **unverzüglich** an die königliche Amtshauptmannschaft weiter.

Ußerdem hat der **Arbeitgeber**, wenn ein bisher nach Abschnitt II von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies ebenfalls **am 3. darauf folgenden Werktag dem Einberufungsausschuß in Bausen, Schloßstraße 10**, mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Absatz 1-3 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde Angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

2., Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies **spätestens am 3. darauf folgenden Werktag dem Einberufungsausschuß in Bausen, Schloßstraße 10**, mitzuteilen. Dabei hat er seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle und Wohnung anzugeben.

IV.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird bestraft, wer bei der Meldung wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer die vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Die königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz, am 22. März 1917.

Handelschule zu Pulsnitz.

Auf Beschluß des Handelschulenausschusses fällt die diesjährige öffentliche Osterprüfung an hiesiger Handelschule aus.

Die Entlassung der Abgehenden

findet **Freitag, den 23. März**, nachmittags 5 Uhr, im Prüfungszimmer der Bürgerschule statt.

Die geehrten Behörden, Lehrherren und Eltern der Schüler, sowie Freunde der Schule werden zum Besuche derselben hierdurch herzlich eingeladen.

Pulsnitz, den 21. März 1917.

Der Handelschulenausschuß.

Kaufmann **Rich. Bachmann**, stellv. Vors.

Die Lehrerschaft.

Oberlehrer **G. Heinrich**, Schulleiter.

Gemeinde Pulsnitz N. S. 300 Zentner Steinkohlen gehen in den nächsten Tagen ein und sollen gleichmäßig verteilt werden. Ausweisarten werden **Freitag** vormittag von 9 bis 12 Uhr im Konsumverein gegen Vorlegung des Brotkartenausweises ausgegeben.

Die Lage in Rußland.

In der Zeit der höchsten Krisis im Verlaufe des Weltkrieges darf nicht verkannt werden, daß neben den Entscheidungen auf dem Schlachtfelde der Verlauf der Revolution in Rußland vom größten Einflusse für eine rasche Entscheidung im Weltkriege sein kann. Dunkel und widerspruchsvoll bleibt aber alles, was mit der ferneren Entwicklung der Dinge in Rußland und den Folgen der Revolution zusammenhängt. Man kann die Nachrichten über die revolutionären Vorgänge in Rußland seit dem Ausbruche der Revolution prüfen so viel man will, so wird man sich noch kein klares Bild darüber machen können, wie es eigentlich in Rußland steht. Gegenüber dieser Tatsache und

Sachlage wird es richtig sein, alles das, was jetzt in Rußland auf politischem Gebiete in die Erscheinung getreten ist und auch in der letzten Zeit noch sich entwickeln wird, nur als eine vorläufige Erscheinung und als eine ganze Stufenleiter noch kommender mehr oder weniger revolutionärer Erscheinungen und Entwicklungen anzusehen ist. Die liberalen Parteien der Duma, welche die Revolution in Rußland organisiert und die politischen Geschäfte an sich gerissen hatten, haben auch das schöne politische Rundstück fertig gebracht, daß sie rasch mit der Absetzung oder Abdankung des Zaren Nikolaus und der Einsetzung dessen Bruders, des Großfürsten Michael als Regenten oder Nachfolgers des Zaren an die Öffentlichkeit traten. Man darf aber nicht verkennen, daß das politische Programm der neuen russischen Regierung und deren schöne Worte noch lange keine Tat-

sachen sind, welche eine feste Grundlage für eine Neuordnung der staatlichen Dinge in Rußland abgeben können. Es wäre auch das erste Mal in der Weltgeschichte, daß ein altes verrottetes Staatswesen zusammenbricht, und daß einfach durch einen Federstrich oder durch schöne Worte nun auf den Trümmern des alten Staates sofort ein neuer Staat gegründet werden könnte. Das ist nur durch den Ausgleich schwerer Gegensätze und eine sorgfältige und langwierige innere, eine neue Verfassung und neue Gesetze erstrebende Arbeit möglich. Vor dieser Riesenaufgabe stehen auch die neuen Machthaber in Rußland. Dabei besteht aber die Hauptfrage, ob die neuen Machthaber in Rußland ungeführt und in ihrem Sinne die Reformarbeit vollbringen können und ob diese Reformarbeit auch den Beifall der übrigen großen russischen Parteien und auch der Mehrheit